



„Eine Finanzreform, nach deren
Durchführung es noch reiche und arme
Länder gibt, hat keinen Sinn!“

Alfred Kubel (1909 – 1999; nds. FM 1951-55 & 1965-1970), Hannoversche Presse,
13.03.1969.

Prof. Dr. Wolfgang Renzsch
Leipzig, 21. September 2018

„Der Finanzausschuß hat geprüft, ob das bisherige Finanzausgleichssystem den Erfordernissen der modernen Staatswirtschaft gerecht wird. Er hat festgestellt, daß kein Bundesstaat einen horizontalen Finanzausgleich in dem Sinne kennt, wie er bisher im Grundgesetz enthalten ist. Es ist auch nicht Aufgabe eines Teils der Gliedstaaten, für eine ausreichende Finanzausstattung der anderen Gliedstaaten zu sorgen. Der Rechtsausschuß glaubte daher“

(Zu Drucksache V/3605, S. 7)

„Der Rechtsauschuß hält es in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß nicht für richtig, in der Verfassung festzulegen, daß sich der Anteil der Länder an den Gemeinschaftsteuern im Verhältnis der Länder zueinander nach dem örtlichen Aufkommen bestimmt und daß die dadurch bedingten Steuerkraftunterschiede dann in einem gewissen Umfang durch einen Finanzausgleich unter den Ländern ausgeglichen werden. Der Grundsatz des örtlichen Aufkommens erscheint angesichts der Verflechtung unserer Wirtschaft nicht mehr sachgerecht. Außerdem wird das bundesstaatliche Verhältnis durch die Aufspaltung in gebende und nehmende Länder stark belastet.“
(Ebenda, S. 8)

... „der Streit (sei) zugunsten der die gesamte Volkswirtschaft umschließende größten Körperschaft ... zu entscheiden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Steuergegenstand den Begriff der Leistungsfähigkeit am ausgeprägtesten in sich schließt Dazu kommt, daß das Einkommen sich durch die moderne Entwicklung der Geld- und Kreditwirtschaft sehr stark von den einzelnen Objekten löst, die Einkommensquellen der großen Einkommensbezieher sich über weite Bezirke verteilen, beim Einkommen aus Kapitalvermögen gänzlich ihrem Wohnsitz losgelöst sein können ... Es ergibt sich danach, daß die Einkommensteuer im Bundesstaat sich zu einer gemeinsam bewirtschafteten Steuer des Zentralstaates, der Gliedstaaten und der Gemeinden entwickeln muß.“ (Popitz 1927, S. 353).



Vorteile einer „flat rate“

- Johannes Popitz bereits 1927
 - Da die Länder nur in unterschiedlicher Weise fähig sind, ihren Aufgaben gerecht zu werden, „erschallt der Ruf nach dem Reich“.
- Aktuell: siehe GG-Änderung 104c usw.
 - Bund finanziert zunehmend Länderaufgaben mit entsprechender Einflussnahme
 - Die finanzschwachen benötigen diese Unterstützung & sind bereit, dem Bund Einfluss zu gewähren



Widerstand dagegen ...

- Von MP Kretschmann.
 - Kritik (Bundesrat 6. Juli 2018 & Süddeutsche Zeitung 12. September 2018) erscheint mir vollkommen berechtigt
 - Änderung der Steuerverteilung über USt wäre der bessere Weg gewesen.
- ABER: kaum denkbar, solange es „arme“ & „reiche“ Länder gibt.
- Dilemma: Möchten die finanzstarken Länder eine substantielleren Föderalismus, müssen die Finanzkraftunterschiede beseitigt und muss ein am Bedarf orientierter Finanzausgleich geschaffen werden.
- Aber solange die finanzstarken Länder dazu nicht bereit sind